



STADT FRIEDRICHSHAFEN

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ der Stadt Friedrichshafen

Aufgrund § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am folgende Satzung über die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“

Die Satzung der Stadt Friedrichshafen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Bahnhof-Friedrichstraße“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 07.10.2013 und öffentlich bekannt gemacht am 19.10.2013, wird aufgehoben.

§ 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Friedrichshafen vom 12.09.2019 gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Friedrichshafen, den

Dr.-Ing. Stefan Köhler
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist.

Die Aufhebungssatzung wird während der üblichen Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Friedrichshafen, Charlottenstraße 12, zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten und darüber auf Verlangen Auskunft gegeben.